

Kooperationspartner im Hertener Netzwerk "Frühe Hilfen und Kinderschutz" sind verantwortliche Fachkräfte mit unterschiedlichen professionellen Aufträgen.

Hierzu zählen bisher folgende Professionen/ Einrichtungen/Institutionen:

- Kindertageseinrichtungen/Familienzentren
- Kindertagespflege
- Erziehungsberatungsstelle
- Frauen- und Schwangerschafts(konflikt) beratungsstelle(n)
- Fachstelle Sucht
- Frauenhaus
- · Kinder- und Jugendschutz
- · Haus der Kulturen
- Frühförderung/Heilpädagogik
- Sprachförderung
- Gesundheitsamt
- niedergelassene Kinderärzte und Kinderärztinnen
- Allgemeinmediziner und Allgemeinmedizinerinnen
- Hebammen
- Sozialpsychiatrischer Dienst
- Bezirkssozialarbeit
- Pflegekinderdienst
- Jugendhilfeplanung
- Jugendförderung
- Jobcenter
- Sozialamt
- Ordnungsamt
- Familienbildungsstätte
- Träger der ambulanten und stationären Kinder- und Jugendhilfe
- Polizei
- Schulen

- Offener Ganztag
- LWL-Klinik Herten | LWL-Klinik Marl-Sinsen
- Psychotherapeuten
- Ergotherapeuten
- Logopäden
- · Autismus-Zentrum-Herten
- Ernährungsberatung

IHRE ANSPRECHPARTNERIN

Tanja Burmann

Tel.: 02366 303-442

E-Mail: t.burmann@herten.de

Stadt Herten

Jugendamt

Koordinierungsstelle

"Frühe Hilfen und Kinderschutz"

Postanschrift

Kurt-Schumacher-Str. 2, 45699 Herten

Gefördert vom:



Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Herten | Der Bürgermeister V.I.S.d.P: Tanja Burmann | Jugendamt | Kurt-Schumacher-Straße 2 | 45699 Herten Druck: Eigendruck | Stadtdruckerei Herten Auflage: 250 Stück Veröffentlichung: Mai 2022







DAS NETZWERK "FRÜHE HILFEN UND KINDERSCHUTZ"

508 Gründe, warum es uns gibt



WELCHE GESETZLICHE GRUNDLAGE GIBT ES FÜR DAS HERTENER NETZWERK "FRÜHE HILFEN UND KINDERSCHUTZ"?

Am 01.01.2012 ist das Gesetzt zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BkiSchG) in Kraft getreten.

Die Prävention zum Schutz von Kindern und hierbei besonders das System "Frühe Hilfen" und "Verlässliche Netzwerke" sind ein Kernbereich des BKiSchG. Neben Änderungen bzw. Ergänzungen bereits vorhandener gesetzlicher Regelungen enthält das BKiSchG auch ein neues "Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz" (KKG).

GIBT ES FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG FÜR DIE UMSETZUNG?

Der Bund hat im Rahmen der "Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen" (2012-2015) gem. § 3 Abs. 4 KKG zweckgebundene Finanzmittel gewährt.



Seit Ablauf der Bundesinitiative Ende 2015 wird eine ausschließlich aus Bundesmitteln finanzierte Bundesstiftung Frühe Hilfen für die psychosoziale Unterstützung von Familien in den Ländern und Kommunen dauerhaft sichergestellt.

NACH WELCHER BERECHNUNG WERDEN DIE FÖRDERMITTEL VERTEILT?

Die Höhe der Fördermittel für eine Kommune richtet sich u.a. nach der Anzahl der Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren im SGB II – Leistungsbezug (Durchschnitt aus dem Jahr 2018).

UMSETZUNG IN HERTEN?

Die Stadt Herten hat auf die Gesetzesänderungen und -neuerungen reagiert und mit Hilfe der Bundesfördermittel die Koordinierungsstelle "Netzwerk Frühe Hilfen und Kinderschutz" eingerichtet.

In Herten werden insgesamt 508 null- bis dreijährige Kinder im SGB II-Leistungsbezug aus dem Jahr 2015 als Durchschnittswert für die Berechnung der Fördermittel zu Grunde gelegt.

Also: 508 Gründe, warum es das Hertener Netzwerk "Frühe Hilfen und Kinderschutz" gibt!

WELCHEN GRUNDSATZ VERFOLGT DAS HERTENER NETZWERK "FRÜHE HILFEN UND KINDERSCHUTZ"?

Jedes Kind hat ein Recht darauf, dass die staatliche Gemeinschaft neben der Bereitstellung der notwendigen Angebote erzieherischer Hilfen auch umfassende präventive Unterstützungsangebote zur Verfügung stellt, um Eltern bei der verantwortungsvollen und anspruchsvollen Erziehungsaufgabe zu unterstützen.



